

**Date:** Sat, 31 May 2003 21:25:17 +0100 **Reply-To:** NNA Nachrichten <NNA-NACHRICHTEN@LISTSERV.ANTH.ORG>  
**Sender:** NNA Nachrichten <NNA-NACHRICHTEN@LISTSERV.ANTH.ORG>  
**From:** Christian von Arnim <Christian@CVA-COMMUNICATIONS.COM>  
**Subject:** Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) wieder Handlungsfähig  
**Content-Type:** multipart/alternative;

© 2003 News Network Anthroposophy Limited. Alle Rechte vorbehalten.  
Der Inhalt darf ohne die vorherige Genehmigung von News Network  
Anthroposophy unter Angabe der Quelle und, falls angeführt, des Autors  
veröffentlicht werden.

+ + + + +

NNA-N A C H R I C H T E N

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) wieder  
Handlungsfähig

Von Christian von Arnim

Solothurn/Dornach, 31. Mai (NNA) – Im Streit um die Rechtmäßigkeit der  
Existenz der im Januar im schweizer Handelsregister neu eingetragenen  
Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung), hat die  
Gesellschaft ihre Handlungsfähigkeit wiedererlangt.

Nachdem der Vorstand der Gesellschaft, kurz  
Weihnachtstagungsgesellschaft (WTG) genannte, gegen zwei einstweilige  
Verfügungen des Richteramtes Dorneck-Thierstein, die es der WTG  
untersagten bis zum Abschluss des Hauptverfahrens Rechtsgeschäfte  
abzuschließen, Rekurs eingelegt hatte, hat nun die Zivilkammer des  
Obergerichts Solothurn in zwei Urteilen vom 22. Mai die einstweiligen  
Verfügungen wieder aufgehoben.

Die Aufhebung der angefochtenen Verfügungen erfolgte, „weil deren  
Voraussetzungen nach der solothurnischen Zivilprozessordnung nicht  
erfüllt waren“, teilte das Gericht in einer Medienmitteilung mit.

Die einstweiligen Verfügungen, die der WTG für die Dauer des  
Hauptverfahrens im Konstitutionsstreit um die Anthroposophische  
Gesellschaft jede Tätigkeit wie die Durchführung von  
Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung über Fusionen und  
Erweiterungen des Vereins untersagten, verhinderten die Fusion der  
Weihnachtstagungsgesellschaft und der Allgemeinen Anthroposophischen  
Gesellschaft (AAG), die zu Ostern 2003 in Dornach hätte stattfinden  
sollen.

Im Hauptverfahren geht es darum, ob die Gesellschaft, die bei der  
Weihnachtstagung 1923 begründet wurde im gesellschaftsrechtlichen Sinne  
besteht.

Der Entscheid des Obergerichts wurde vom Vorstand der Anthroposophischen  
Gesellschaft begrüßt. Ob, wann und in wiefern jedoch die WTG von ihrer  
neu zurück gewonnen Handlungsfreiheit gebrauch macht steht noch offen:  
„Wir wollen darüber erst im Vorstand beraten“, äußerte sich Paul Mackay  
stellvertretend für den Vorstand.

Wann in der Hauptverhandlung ein Entscheid gefällt wird ist noch nicht  
bekannt, ein Ergebnis wird aber möglicherweise im Herbst erwartet.

Nach dem Urteil der Zivilkammer gibt es keine Rechtsgrundlage für die  
beiden einstweiligen Verfügungen – weder mit Bezug auf eine  
Feststellungsklage, die WTG bestehe nicht als Verein, noch auf eine  
Anfechtungsklage von Vereinsbeschlüssen. Dass die WTG nicht als Verein  
bestehe, könne nicht Gegenstand einer einstweiligen Verfügung nach den  
einschlägigen Paragraphen der Zivilprozessordnung sein, erklärten die  
Oberrichter.

Falls die Kläger aber doch nicht eine Feststellungsklage, sondern eine  
Anfechtungsklage einreichen wollten, sei die erste Voraussetzung dafür  
die Mitgliedschaft im beklagten Verein. „Mitglieder der Beklagten sind  
die Kläger nach dem von Ihnen vertretenen Standpunkt aber gerade nicht“,  
so die Urteilsbegründung. Deshalb sei auch eine Anfechtungsklage wegen  
fehlender Sachlegitimation abzuweisen.

ENDE

+ + + + +

Bericht-Nr.: N020531-01DE  
Datum: 31. Mai 2003

Weitere NNA-Berichterstattung unter: <http://www.nna-news.org/content/>